Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1259

Einreicher: Stadtverordnete Lange, Fraktion DIE LINKE

öffentlich

Betreff:
Kita-Elternbeitragsordnung

Erstellungsdatum:	13.11.2019
Eingang Büro der SVV:	14.11.2019
weitergeleitet an das Büro OBM:	14.11.2019
Termin der Beantwortung:	28.11.2019
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	17.12.2019

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

In Cottbus steht demnächst ebenfalls die Rückzahlung von zu viel gezahlten Kita-Beiträgen an. In diesem Zusammenhang war in Cottbus von einem Dokument die Rede, dass die freien Träger verpflichtet haben soll, die städtische Empfehlung zur Elternbeitragsordnung anzuwenden.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Gibt oder gab es eine solche Vorgehensweise (die verpflichtende Anwendung der städtischen Elternbeitragsordnung) in Potsdam auch?

Seitens der Landeshauptstadt Potsdam wurde eine Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten (Bsp. vom 01.08.2019) herausgegeben
Mit dieser Empfehlung war das Bestreben verbunden innerhalb der LHP einheitliche Kita-Elternbeiträge zu erzielen. Ob diesen Empfehlungen gefolgt wurde, lag in der Verantwortung der einzelnen Träger. Die Anwendung der Empfehlung durch die Träger war keine Voraussetzung für die Herstellung des Einvernehmens durch die LHP.

2. Mit welchen Einschränkungen hat ein freier Träger zu rechnen, wenn er - wie vom Gesetzgeber vorgesehen - seine Beitragstabelle selbst kalkuliert und anwenden möchte?

Wenn ein Träger eine Beitragsordnung für seine Einrichtungen - Betrieb resultiert aus der Bedarfsplanung der Landeshauptstadt Potsdam - erstellt, so muss er Einvernehmen mit der LHP herstellen. Wenn diese Elternbeitragsordnung inklusive der Staffelung der Elternbeiträge (Sozialverträglichkeit) den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht, steht dem Einvernehmen nichts entgegen und es wird hergestellt. Durch die LHP auferlegte Einschränkungen gibt es demnach nicht.

Unterschrift

3. Wie wird der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe handeln, wenn ein freier Träger eine eigene Elternbeitragsordnung erstellt und anwendet, die die Kosten für Gebäude- und Grundstückskosten gemäß §16 Abs. 3 BrbKitaG nicht beinhaltet?

In diesem Fall würde die Elternbeitragsordnung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und es könnte kein Einvernehmen mit der LHP hergestellt werden.
Das hätte zur Folge, dass eine Refinanzierung des Fehlbedarfes durch die LHP nicht möglich wäre.